

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Dezember 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004
vom 10. August 2004
vom 26.01.2018**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 lit. a) wird gestrichen:

„Die Auskunftspflicht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) bleibt unberührt.“

2. § 1 Abs. 6 lit. b) erhält folgende Fassung:

„Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zusätzlich für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 1 Abs. 6 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern für ein Promotionsstudium neben den Merkmalen gemäß lit.a) und b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels